

Adressenverzeichnis

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug - Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto - Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend - Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibrundstr. 5

67. Jahrgang

Berlin, den 27. Juli 1929

Nummer 60

Einiges Prinzipielles über „Bildung“

Wir Städler, der Natur entwurzelt und in Massenbildungen hineingeboren, deren Entwicklungsmöglichkeit, die Lohnflaverei, unser Schicksal von Kindheit an beschattete, unser wahres Innere, durch die Belanglosigkeiten, Schwierigkeiten und Gemeinheiten der Umgebung, in der wir aufwuchsen, verschüttet, sind so eigentlich innerlich leer, haltlos und ohne Form. Apathisch gegenüber allem wahrhaft Großen, Schönen aber Erhabenen (irgendein Gesangsverein, der seine sentimentalen Weisen in der Gegend herumflötet, macht uns „weich“ und „gefühlvoll“, während uns die Malerei z. B. im Letzten unberührt läßt). Wüßten wir nicht, daß Rembrandt ein großer Künstler gewesen sein soll, und wir ständen vor seinen Bildern mit den fleischigen Frauen, so würden wir vielleicht über sie zoten, und barstehen menschlichen Empfindens und Verstehens (der Tod irgendeines bei einem Reformwahnsinn ums Leben gekommenen interessiert uns mehr, denn ein unbekannter Tüllgemordeter), leben wir ein Leben, so trostlos und grau wie das eines Droschkengauls.

Diese unsre innere Not nun zu bannen, gibt eine Zeit vor, in der man mit „Kunst“ handelt wie mit Schmierseife, in der es zum „guten Ton“ gehört, so wie man am Sonnabend seine Wäsche wechselt, auch mal ein „gutes Buch“ zu lesen, in der das Vorhandensein einer Bibliothek geistige Interessiertheit dokumentiert, und das Ergebnis ist: Der Bildungsstiller. Von zu Hause aus gelangweilt, ist ihm jedes Mittel recht, das ihm seine Zeit vertreibt, und da es augenblicklich „modern“ ist in „Kunst“ zu machen, hat er sich ihrer bemächtigt, denn er ist „gebildet“ und weiß, was er sich schuldig ist. Doch seine laze Meinung von dem was gebildet sein heißt (sein Ideal ist die von Knigge verachtete Gesellschaftsform des Kleinbürgerturns, die zu kopieren er mit Ernst und Eifer bemüht ist), macht ihn schon verdächtig. Denn mit Bildung hat nichts zu tun wie „der weiß sich zu benehmen“, u. a., sondern gebildet sein heißt: Denken und Fühlen zu können, — aus welchem Zustand heraus sich taktvolles Benehmen von selbst versteht. Außer für Kunst (die für seine abgestumpften Gefühle das ist, was für einen ermatteten Körper köstlich Wasser), ist er vor allem literarisch interessiert. Er hat schon alles gelesen und doch nichts: Die männlichen, innerlich geraden Gestalten Jack Londons haben sein Wesen so wenig beeinflusst wie Upton Sinclair's Demastrierung der kapitalistischen Gesellschaft seine Weltanschauung; die tiefe Sepsis des großen Knut Hamsuns unserer Zeit gegenüber hat seine Aufgeschlossenheit ebensovienig erschüttert, wie ihm der Spiegel, welchen ihn Viktor Lewis vor Augen hält, seine eigne Lächerlichkeit zum Bewußtsein gebracht hat. Denn für ihn bedeutet wahre Literatur (die aus einer bestimmten Gesinnung heraus entsteht und ein bestimmtes Wesen beabsichtigt), ebensovienal oder wenig wie das leichte Geschreibsel des geschäftstüchtigen Wallace, der Courth-Mähler usw., nämlich: Unterhaltung. Und darum tut es not, diesen Typus zu erklären, denn seine Artroganz und Gelpreizigkeit, mit der es seine „geistige Interessiertheit“ zur Schau trägt, seine schwillstige Schönrederei — als verstände sich das alles von selbst, fangen nachgerade an öffentliches Argernis zu erregen. Denn dem grandiosen Schauspiel „Natur“ gegenüber bleibt Kunst immer irgendwie ein Surrogat (das Leben jedes Lebewesens ist ein amoralisches, und nur der Mensch, der sich bis zu einem gewissen Grade von der Natur emanzipierte, und sich damit im Gegensatz zu einer Ordnung stellte, die, gemessen an dem, was wir augenblickliche Geschäfte nennen, über alle Kritik erhaben ist, bedurfte der sittlichen Wertbegriffe wie moralisch — unmoralisch, gut — böse, sozial — unsozial usw., um das Gleichgewicht seiner Gesellschaften auszubalancieren), und nur die verbredereiche und großwahnstunige Regieführung des Menschen in diesem Schauspiel selbst hatte zur Folge, daß hier und da einer aufstand und in irgendeiner Form an das Gewissen seiner Zeitgenossen appellierte.

Das einmal auszusprechen war notwendig, weil in uns allen, als Möglichkeit, ein kleiner Bildungspfeiler wurzelt, der hier und da schon Wäulen treibt. Am prädestiniertesten dafür sind diejenigen von uns, die nicht aus einem inneren Zwange heraus bemüht sind Literatur usw. zu verstehen und zu erleben, sondern „verbrauchen“, weil das

modern ist und als „sein“ gilt und „Bildung“ dokumentiert, also: aus S n o b i s m u s.

Aus einer solchen Konstellation heraus, Kollegen, werden Dinge getätigt, die unser unwürdig sind. Es ist wahr: Unser schwerfälliger, geistig untrainierter Intellekt, unsere verkümmerten Gefühle und die täglichen Stunden Arbeit in einer Atmosphäre, in der nur Stumpfsinn gedeihen kann, entschuldigen viel Unverständnis und Halbheit, aber nicht die Überheblichkeit und das Wichtiggetue (die Phrase „Der gebildete Arbeiter“ ist doch eine Selbstverständlichkeit), mit der da mancher seine angeblühte Bildung serviert, nicht die Kleinbürgerlichen Klüften dieser und jener, mit denen verfußt wird, Schule zu machen. Kollegen! Es ist unser, die wir uns immer eine gewisse Aufgeklärtheit zuschreiben, unwürdig, uns mit Mühe und Coleurband, wie das leider immer noch hier und da, namentlich von Jugendbuchdruckern, geschieht, zu kostümieren, denn diese Dinge sind das Symbol einer „Jugend“, die die Pflege des Stumpfsinns, der Langeweile und Geistlosigkeit organisiert betreibt. (Das liberale Bürgerturn hat anerkennenswertere weise längst mit „solchen“ Bräumen gebochen.) Es ist unser unwürdig, akademische Feiern und Kommerse zu veranstalten; denn wozu die gesellschaftlichen Formen einer Klasse mit ihrer Steifheit und Übe kopieren, von der wir behaupten, daß sie morisch sei und reif, abzudanken!

E b e r s w a l d e.

A. 5.

Das Berufsausbildungs Gesetz

(Vortlesung nach Schütz)

Allgemeine Vorschriften über Lehrlingshaltung

In diesem Abschnitt des Entwurfs eines Berufsausbildungsgesetzes werden zunächst diejenigen Personen aufgeführt, die Jugendlichen und Lehrlinge nicht beschäftigten bzw. ausbilden dürfen, z. B. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt, wenn jemand seine Pflichten gegenüber den Jugendlichen oder geistigen Gründen dazu nicht geeignet ist. Von grundsätzlicher Bedeutung ist auch der auf Antrag der Arbeitgebervertreter gefasste Beschluß, daß durch den pflichtmäßigen Besuch der Berufs- (Fortbildungs-) Schulen dem Jugendlichen kein Lohnausfall entstehen darf. Die Unternehmervertreter nahmen bezüglich des Lohnausfalles eine abnehmende Haltung ein und begründeten diese damit, daß dieser von der Allgemeinheit getragen werden müsse, nicht von der Wirtschaft.

Im Gesetzentwurf war auch eine Beschränkung der Zahl der Jugendlichen im Beruf vorgesehen. Der entsprechende Passus hatte folgende Fassung: „§ 8. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrates 1. Anordnungen über die Höchstzahl von Jugendlichen erlassen, die in den einzelnen Betrieben bestimmter Berufe oder Berufsgruppen beschäftigt werden dürfen; 2. die Beschäftigung Jugendlicher in bestimmten Berufen oder Berufsgruppen bis zur Dauer von drei Jahren verbieten.“ Zweifelloso wäre eine derartige Gesetzesbestimmung geeignet gewesen, der Überfüllung bestimmter Berufe zu steuern. Es sei nur an die besonderen trassen Mißstände in den kaufmännischen Berufen, die auch auf verschiedene handwerkliche Berufe zutreffen, erinnert. Der öffentlichen Berufsberatung und Befristelungsvermittlung wäre damit ein ausgezeichnetes Instrument in die Hand gegeben worden, einen gesunden Ausgleich herbeizuführen. Dem Wotio der Unternehmervertreter, mit dem sie ihre strikte Ablehnung des § 8 begründeten, nämlich, daß die Freizügigkeit des einzelnen gewahrt werden müsse, kann eine durchschlagende Bedeutung nicht beigemessen werden, da, wie die Praxis zeigt, viele Zünfte und wirtschaftliche Verbände von sich aus schon eine Beschränkung der Lehrlingshaltung durchgeführt haben. Sei es auf dem Wege einer jährlich festgesetzten Quote der Lehrlingszahl oder durch verschärfte Bestimmungen der Aufnahme, durch Vorpriifung oder Schulbildung. (Werblichungsstellen.) Der Geburtenausfall der nächsten zehn Jahre wird zweifelloso zwangsläufig dazu beitragen, den jetzt schon in seinen Anfängen erkennbaren Gesundungsprozess zu beschleunigen. Aber auch das Gefahrenmoment darf dabei nicht außer acht gelassen werden.

Erwähnt sei noch die Stellungnahme des Sozialpolitischen Ausschusses hinsichtlich der einseitig aufgelegenen

Werkjugendpflege, die abgelehnt wurde, was in der nachstehenden, einstimmig angenommenen Entschliebung klar zum Ausdruck kommt: „Der Sozialpolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates hält es nicht für richtig, wenn die wirtschaftliche Überlegenheit der Arbeitgeber mißbraucht wird, um Lehrlinge oder Jugendliche auf Grund ihres Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses entgegen dem Willen der Erziehungsberechtigten zur Beteiligung an bestimmten Richtungen von Jugend-, politischen oder wirtschaftlichen Vereinigungen zu veranlassen. Er würde es begrüßen, wenn die Reichsregierung in der Begründung zum Gesetzentwurf zum Ausdruck brächte, daß der Arbeitgeber sich keinen Eingriff in die politischen oder gewerkschaftlichen Angelegenheiten des Lehrlings oder der Jugendlichen zu enthalten hat.“

Lehrbetrieb, Lehrling und tarifliche Regelung des Lehrvertrages

Der dritte Abschnitt des Berufsausbildungsgesetzes sucht den Begriff „Lehrbetrieb“ im Gesetz zu verankern. Die Regierungsvorlage sah für alle Lehrbetriebe das Anerkennungsverfahren vor. Angesichts der ungeheuren Verwaltungstechnischen Arbeitsbelastung, die ein solches Verfahren mit sich gebracht hätte, das nur durch das generelle Anerkennungsverfahren ohne Einzelprüfung hätte vereinfacht werden können — was allerdings den Wert der Anerkennung Bedeutend herabgemindert hätte —, verzichtete man auf Vorschlag der Unternehmervertreter auf dieses Verfahren und legte an seine Stelle das Anerkennungsverfahren durch die gesetzliche Berufsvertretung. Zum Erlaß der allgemeinen Grundzüge und Richtlinien soll die Reichsregierung allein berechtigt sein.

Verliert ein Betrieb seine Eigenschaft als Lehrbetrieb, so sind die Lehrlinge zu entlassen und durch die gesetzliche Berufsvertretung mit Hilfe der öffentlichen Berufsberatung anderweitig unterzubringen.

Die Lehrzeit darf die Höchstdauer von vier Jahren nicht übersteigen. Aber die Einstellung als Lehrling sagt das Gesetz: „Als Lehrling soll nur eingestellt werden, wer für den Beruf körperlich und geistig geeignet ist und die notwendige Schulbildung hat. Die gesetzlichen Berufsvertretungen können näheres anordnen, namentlich für bestimmte Berufe ärztliche Untersuchungen und Eignungsprüfungen vorschreiben; diese Prüfungen sind im Einvernehmen mit der öffentlichen Berufsberatung vorzunehmen.“ Hier ist zweifelloso eine der wichtigsten Grundlagen geschaffen, um eine planmäßige Ordnung im Lehrlingswesen zu schaffen, um die anarchischen Zustände der Berufswahl, die vielfach noch durch Unwissenheit und Zufälligkeit herbeigeführt werden, nach Möglichkeit zu beseitigen. Die gesetzliche Bestimmung der Zusammenarbeit zwischen der gesetzlichen Berufsvertretung und der öffentlichen Berufsberatung ist deshalb besonders begrüßenswert. Sowohl den gesetzlichen Berufsvertretungen als auch den einzelnen Berufsanwärtern wird die öffentliche Berufsberatung mit ihren Einrichtungen als neutraler Mittler wertvolle Dienste leisten können.

Eine nicht geringe Rolle spielte im Sozialpolitischen Ausschuß die grundsätzliche Frage, ob die Lehrlingsentschädigung entsprechend der Forderung der Unternehmer „der freien Vereinbarung“ unterliegen solle oder aber entsprechend dem Antrage der Vertreter der Arbeiter, daß durch Gesetz der tariflichen Regelung der Vorrang vor den Anordnungen der Berufsvertretungen zu gewähren sei. Dem „Entweder — Oder-Standpunkt“ der Unternehmer stellten die Arbeitervertreter ihre „Sowohl als auch“ entgegen, indem sie darauf hinwiesen, daß die Anordnungen der Berufsvertretungen immer nur Mindestbestimmungen sein könnten. Etwas Besserbestimmungen des Tarifvertrages sollten immer den Vorrang genießen. Zur Stillung ihres Standpunktes wiesen letztere noch darauf hin, daß die Arbeitsgerichte und das Reichsarbeitsgericht übereinstimmend schon entschieden hätten, daß die Bestimmungen des Lehrvertrages den Vereinbarungen des Tarifvertrages unterliegen können, womit die Zuständigkeit des Tarifvertrages einwandfrei festgestellt sei. Diese Feststellung wurde durch die Vertreter der Reichsregierung auch bestätigt, jedoch ohne nähere Festlegung, welcher Regelung der Vorrang zukomme. Da die Anträge der Arbeitervertreter abgelehnt wurden, so ist anzunehmen, daß in Zukunft, wenn nicht noch Änderungen eintreten, der Inhalt

„In Streitfällen entscheidet die Betriebsverwaltung unter Mitwirkung der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung...“

„Im Sinne der Bestimmung des § 4 Ziffer 6 des Tarifvertrages kann es auch nicht liegen, daß nachdem der Unternehmer oder sein Organ zunächst (die Änderung) angeordnet hat, und dann „ein Streitfall“ entsteht...“

Betriebsobmann und Belegschaft

Es gibt eine Reihe von Betrieben, die infolge ihrer kleinen Arbeiterzahl keinen Betriebsrat beanpruchen können; je haben aber das Recht, einen Betriebsobmann zu wählen...“

„Wo die Wahlen deshalb nicht durchgeführt werden, weil das Amt des Betriebsobmanns als weniger wichtig angesehen wird...“

„Wenn man bedenkt, daß jeder Kollege nur durch das Vertrauen der Belegschaft zum Obmann gewählt wird...“

„Inhalt der Betriebsobmann allein. Er ist hier voll auf die Unterstützung der Belegschaft angewiesen...“

„Es ist nicht Aufgabe des Betriebsobmanns, die Wünsche einzelner zu erfüllen, sondern er hat sich für das Wohl der gesamten Belegschaft...“

Betriebsbilanz

„Das Arbeitsgericht Mannheim hat in einem Beschuß vom 10. Oktober 1928 (§ 233A, 1928)...“

„Es kommt zu folgender Schlusfolgerung: Der Zeitraum von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, innerhalb dessen der Bilanz vorzulegen ist...“

„Zur Erläuterung der Position „Generaluntkosten“ sind folgende Angaben in Gesamtsummen zu machen: Höhe der Steuern...“

Für die Betriebsrätepraxis Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Inhaltsverzeichnis

§ 7 Ziffer 6, Differenzzahlung bei Betriebsanfall... § 7 Ziffer 5, Differenzzahlung bei Betriebsanfall

§ 7 Ziffer 5, Differenzzahlung bei Betriebsanfall

Trotz des klaren und auch einseitigen Inhalts der Ziffer 5 unter § 7 unfres Tarifs, wonach bei Anlässen im Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen der Unternehmer dem Anfallberechtigten für eine begrenzte Zeit die Differenz zwischen seinem Krantenfallgeld und seinem Tariflohn zu zahlen hat...“

§ 7 Ziffer 5 lautet: „Bei Dienstveränderung infolge Betriebsanfalls im Sinne der ARD, wird dem mindestens 6 Monate im Betriebe tätigen Geschiften der Unterschied zwischen dem Krantenfallgeld und dem Tariflohn seiner Altersklasse auf die Dauer von 6 Wochen gezahlt...“

Dieser Rechtsloß trägt als tarifvertragliche Vereinbarung privatrechtlichen Charakter, im Gegensatz zum öffentlichen Recht der Unfallversicherung...“

Der Rechtsanpruch ist auf die Differenzzahlung infolge Anfalls an eine dem Unfall vorausgehende mindestens sechsmonatige Geschäftstätigkeit, und an den Nachweis, daß der Anfallort der Betrieb gewesen ist...“

Im allgemeinen ist zu beobachten, daß der Absatz 2 in Ziffer 5 des § 7 zu wenig Beachtung findet, voraussetzungen der Unfallversicherung, zwischen allen Differenzen entstehen...“

Der § 54a der ARD lautet: „Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe (§ 54a...“

„Absch 1 gilt der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte...“

„Die Erweiterung, die das öffentliche Recht durch die Ausübung auf Anlässe auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte und durch die Einbegleichung der Weiterleitung...“

„Zusammenfassend sei bemerkt: Betriebsanfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung sind ohne Rücksicht darauf, ob der Anfallort der Betrieb war oder der Anfallort lag auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte...“

„Da die Folgen auch aus der ungeschicktesten Unfallversicherung im Betriebe in keinem Falle zu sorgen erkennbar sind, hat der Unfallverleiher immer dafür zu sorgen...“

Mißbrauch der gesetzlichen Bestimmung

„Zu dem Pflichtenkreis, der den gesetzlichen Betriebsverträtungen laut Betriebsarbeitsgesetz auferlegt wird, gehört im besonderen die Wahrnehmung der Belegschaftsinteressen...“

„In einem größeren Unternehmen, dessen Produktion der Zeilichstherstellung dient und deren Produkte besonders in den unteren Wirtschaftsklassen ihre Abnehmer finden...“

„Durch den seit dem Jahre 1925 bestehenden § 54a der Reichsversicherungsordnung sind solche Anlässe, die sich auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte ereignen...“

Verlag: Zentralvernehmung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, G. m. b. H., veranwortlich für den Inhalt der Beilage: Kurt Schaefer, Druck: Buchdruckerschulze G. m. b. H., (amtlich in Berlin SW 61, Ostbahnhofstr. 5, Telefon West Bergmann-Str. 1191, 3441-1445).

